

Vereinsstatuten (Gründungsvereinbarung)

§1 Name und Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **“Initiative Kommunale Dialog – Verein zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs im ländlichen Raum“**. Der Sitz des Vereins ist in 7053 Hornstein und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Hornstein, das Burgenland, Österreich und die ganze Welt.
2. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist überparteilich und unterstützt die Bürger*innen und Bürger von Gemeinden im kommunalen (ländlichen) Raum dabei, sich mit ihren Fragen, Anliegen und Kritik zur aktuellen gemeindepolitischen Situation strukturiert in die öffentliche Auseinandersetzung einzubringen. Das Vereinsziel ist die ständige Entwicklung, Förderung und Etablierung von Informations- und Diskussionsformaten die eine aktive Bürger*innenpartizipation gewährleisten sollen.
2. Gemeinde-übergreifende (überkommunale) zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit soll gefördert werden.
3. Der Verein tritt ein für Solidarität, Transparenz, Nachhaltigkeit, Gleichstellung auf allen Ebenen und Gemeinwohldenken.
4. Der Verein unterstützt die Menschen in ländlichen Gemeinden darin, Ihre Ideen, Vorschläge und Meinungen hinsichtlich der Gestaltung des Gemeindelebens zu sammeln, zu diskutieren, zielgerichtet und fundiert zu formulieren.
5. Förderung von Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anwendung und Vermittlung von Methoden zur aktiven Gestaltung von Bürgerpartizipation in Form von Veranstaltungen, Workshops, Webinars und sonstigen zukünftigen Formaten.
6. Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:
 - a) Unterstützung und Förderung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller, inhaltlicher und struktureller Ebene, die zur Ermöglichung aller Tätigkeiten und Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks erforderlich sind
 - b) Planung und Durchführung von Vorträgen und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Kunst- und Kulturveranstaltungen, Symposien, Konferenzen und sonstigen zielrelevanten Veranstaltungen, etc.
 - c) Initiierung und Durchführung von Umfragen (qualitative und quantitative Methoden)
 - d) Medien- und journalistische Arbeit

Initiative Kommunalen Dialog – Verein zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der Bürger*inneninformation im ländlichen Raum

(1) Herausgabe von Printpublikationen

(2) Herausgabe von journalistischen Online-Publikationen aller Art, z.B. einer oder mehrerer Websites und/oder Online Magazinen und/oder Blogs, Videoblogs, Podcasts

- e) Diverse Social-Media-Aktivitäten
- f) Initiierung und Unterstützung von Forschungsprojekten sowie der Teilnahme
- g) Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben, Stipendien und Preisen
- h) Einrichtung eines Gerätebestandes
- i) Durchführung von quantitativen und qualitativen Erhebungsmethoden
- j) Kontaktpflege zu anderen Vereinen und Organisationen
- k) Gesellige Zusammenkünfte
- l) Sonstige zielrelevante Veranstaltungen etc.

2. Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- b) Erträgnisse aus vereinseigenen Veranstaltungen lt. § 3 Abs.1, Unternehmungen und Vermögensbeständen
- c) Subventionen und öffentliche Förderungen
- d) Private Förderungen
- e) Spenden, Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen
- f) Sponsoring, Werbeeinnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen
- g) Erträgnisse aus dem Verkauf eigener Publikationen und markenbezogener Produkte, wie z.B. Produkte zur Eigenbewerbung (Merchandise Artikel)

§4 Beteiligung an juristischen Personen

- 1. Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie anderen juristischen Personen beteiligen. Die Beschlussfassung über eine solche Beteiligung obliegt dem Leitungsorgan.

§5 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, temporäre, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder können natürliche, juristische Personen und Personenzusammenschlüsse werden, die die Kriterien lt. §6 Abs.1 erfüllen.
- 3. Außerordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die projektbezogen Vereinsarbeit leisten oder Interessensgemeinschaften sowie Vereine, Personenzusammenschlüsse und andere Organisationen.

Initiative Kommunalen Dialog – Verein zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der Bürger*inneninformation im ländlichen Raum

4. Temporäre Mitglieder sind Einzelpersonen, die für die Dauer von maximal 72 Stunden aufgenommen werden können. Der Mitgliedsbeitrag und die Dauer der Aufnahme für temporäre Mitglieder können fallweise durch mindestens zwei Personen des Leitungsorgans festgelegt oder ausgesetzt werden.
5. Fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die vor allem einen erhöhten Mitgliedsbeitrag leisten bzw. die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Zuwendungen fördern, d.h. Mittel zur allgemeinen Erreichung des Vereinszwecks zur Verfügung stellen oder auch spenden, sich aber nicht in die aktive Vereinsarbeit einbringen möchten.
6. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die als Vereinszweck angeführten Ziele erworben haben. Ehrenmitglieder können gleichzeitig auch ordentliche Mitglieder sein, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft/Kriterien der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die für die in §2 Abs.1 angeführten Ziele aktiv tätig werden möchten oder ihn in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen.
2. Für die Zuerkennung der ordentlichen Mitgliedschaft gelten folgende Kriterien, denen seitens der Mitgliedswerber*innen entsprochen werden sollte:
 - a) Kontinuierliche Arbeit im Verein
 - b) Kontinuierliches Interesse am Vereinsziel und dem Vereinszweck
 - c) Suchen und Einbringen neuer Ideen in den Bereichen Bürger*innenpartizipation
 - d) Bemühung um Neumitglieder, die von bestehenden kommunalen Körperschaften (z.B. von politischen Parteien) nicht zufriedenstellend erreicht oder repräsentiert werden oder alternative Formen suchen, um sich eine Stimme im kommunalen Umfeld zu verschaffen.
3. Über die Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag das Leitungsorgan. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller unterschrieben sein oder über eine Online-Anmeldung erfolgen und zumindest folgende Angaben enthalten:
 - a) (Titel), Vorname und Name
 - b) Wohnsitz oder Sitz
 - c) Geburtsdatum
 - d) Telefonnummer
 - e) E-Mail-Adresse
4. Über die Aufnahme als temporäres Mitglied entscheiden mindestens zwei (2) Personen des Leitungsorgans. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten und kann durch mündliche Auskunft erbracht bzw. entgegengenommen werden:
 - a) Vorname und Name

Initiative Kommunalen Dialog – Verein zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der Bürger*inneninformation im ländlichen Raum

- b) Geburtsjahr
 - c) E-Mail-Adresse
 - d) Telefonnummer
5. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer oder im Fall eines bereits bestellten Gründungsorgans (das zukünftige Leitungsorgan) durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird das Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
 6. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet das Leitungsorgan.
 7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.
 8. Das Leitungsorgan kann jeden Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen ablehnen und bestätigen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und Personenzusammenschlüssen durch Auflösung bzw. durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss, bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt.
4. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an das Leitungsorgan richten. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zuzustellen und das Leitungsorgan hat ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen zu äußern. Über den Antrag entscheidet das Leitungsorgan. Die Entscheidung des Leitungsorgans ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von dem Antragsteller oder dem ausgeschlossenen Mitglied vor dem Schiedsgericht angefochten werden, das abschließend über den Ausschlussantrag befindet. Der Ausschluss wird in diesem Falle erst mit der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts an das ausgeschlossene Mitglied wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist entweder das Datum der Postaufgabe oder das Sendedatum eines E-Mails maßgeblich.
5. Für Mitglieder, die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, endet die Mitgliedschaft automatisch.
6. Die Mitgliedschaft temporärer Mitglieder erlischt automatisch, maximal 72 Stunden nach Erlangung der Mitgliedschaft.

Initiative Kommunalen Dialog – Verein zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der Bürger*inneninformation im ländlichen Raum

7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan durch einfache Stimmenmehrheit (50% +1) auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften bzw. unkollegialen Verhaltens verfügt werden.
8. Die Streichung eines Mitgliedes kann das Leitungsorgan vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im §7 Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans beschlossen werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, sofern diese alle offenen Mitgliedsbeiträge bis spätestens 10 Kalendertage vor der festgelegten Mitgliederversammlung bezahlt haben. Das passive Wahlrecht kann fallweise auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds auch auf außerordentliche Mitglieder ausgedehnt werden, nicht aber auf temporäre Mitglieder. Eine Entscheidung darüber fällt jeweils das Leitungsorgan mit einfacher Stimmenmehrheit (50% +1). Stimmgleichgewicht gilt als Ablehnung.
2. Temporäre Mitglieder müssen den durch den/die Vertreter*innen des Leitungsorgans genannten Mitgliedsbeitrag für die temporäre Mitgliedschaft, zum Zeitpunkt des Erhalts der temporären Mitgliedschaft vollständig entrichtet haben.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungsorgan die Ausfolgung der Statuten zu verlangen sofern diese nicht öffentlich einsichtig sein sollten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§10), das Leitungsorgan (§12), die Geschäftsführung (§15; im Falle einer Einsetzung), der/die Rechnungsprüfer*innen (§17), das Schiedsgericht (§19) und der Fachbeirat (§16; Anm.: im Falle einer Einsetzung).

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung im Sinne des österr. Vereinsgesetzes 2002 ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt im Normalfall durch physische Anwesenheit. Sollte Mitgliedern dies nicht möglich oder die Abhaltung der

Initiative Kommunalen Dialog – Verein zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der Bürger*inneninformation im ländlichen Raum

Mitgliederversammlung aus besonderen Gründen (Bsp.: Regelungen in Pandemiefällen) als physische Zusammenkunft nicht möglich sein, so ist eine Teilnahme auch mittels digitaler Kommunikationstechnologien zu gewährleisten, z.B. durch die Nennung oder Bereitstellung entsprechender digitaler Tools zur Online Video Kommunikation (Webkonferenz Software).

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Leitungsorgans oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen 4 Kalenderwochen statt.
5. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei (2) Kalenderwochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan, durch einen oder beide Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
6. Inhaltliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine (1) Kalenderwoche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Leitungsorgan schriftlich mittels E-Mail einzureichen.
7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig, wobei nur eine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung und einer Teilnahme von mindestens einem Viertel ordentlicher Mitglieder. Sofern weniger als ein Viertel ordentlicher Mitglieder erscheinen, erfolgt ein Neubeginn der Sitzung dreißig Minuten später ohne Mindestanzahl anwesender ordentlicher Mitglieder und ist dann beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit (Stimmenmehrheit 50% +1) der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse jedoch, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln (2/3-Mehrheit) der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung.
11. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt lt. §14 Abs.1 die Geschäftsführung des Vereins oder ein Mitglied des Leitungsorgans.

Initiative Kommunalen Dialog – Verein zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der Bürger*inneninformation im ländlichen Raum

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Mitglied des Leitungsorgans sowie einem zweiten Mitglied zu unterzeichnen ist.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Leitungsorgans
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
8. Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins
9. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfer*innen und dem Verein
10. Genehmigung von regelmäßigen Aufwandshonoraren für regelmäßig von Mitgliedern des Leitungsorgans erbrachte Tätigkeiten

§12 Leitungsorgan

1. Das Leitungsorgan besteht grundsätzlich aus mindestens zwei (2) aber maximal fünf (5) ordentlichen Mitgliedern des Vereins/der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Leitungsorgans werden in Einzelwahl mit der einfachen Mehrheit (50% +1) der anwesenden Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber*innen in einem Wahlgang findet einmalig eine Stichwahl zwischen diesen statt. Tritt erneut Stimmgleichheit auf, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters. Das Leitungsorgan kann mit maximal einer weiteren Person durch Wahl der Mitgliederversammlung (§11 Abs. 3) erweitert werden. Die Aufgabenverteilung ist innerhalb des Leitungsorgans abzustimmen. Das Leitungsorgan, das von und aus der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds (des Leitungsorgans) das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Wahl des Leitungsorgans zu kooptieren.
2. Die Funktionsdauer des gewählten Leitungsorgans beträgt im Regelfall 2 Jahre sofern keine Neuwahl oder Abwahl einzelner Personen oder des gesamten Leitungsorgans durch einen entsprechenden Antrag und dem daraus resultierenden Votum der Mitgliederversammlung erfolgt (§11 Abs. 3). Die Mitglieder des Leitungsorgans führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Die Wiederwahl ist prinzipiell möglich.
3. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des Leitungsorgans (4-Augen-Prinzip) befugt, sofern keine Geschäftsführung eingesetzt ist.

Initiative Kommunalen Dialog – Verein zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der Bürger*inneninformation im ländlichen Raum

4. Die Mitgliederversammlung kann das Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss mit der einfachen Mehrheit (50% +1) der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an das Leitungsorgan zu richten. Dieses hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte zustande.
5. Jedes Mitglied des Leitungsorgans kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Sitzung des Leitungsorgans zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder unter zwei sinkt. In diesem Fall hat das Leitungsorgan binnen 4 (vier) Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des vorstehenden Leitungsorgans für jedes ausgeschiedene Mitglied des Leitungsorgans durch Wahl zu ersetzen ist. Die Vorschriften für das ordentliche Wahlverfahren gelten auch für die Nachwahl.
6. Das Leitungsorgan beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll muss an das gesamte Leitungsorgan schriftlich per E-Mail ergehen von mindestens zwei seiner Mitglieder spätestens zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Sitzung des Leitungsorgans unterzeichnet werden. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, jedoch mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§13 Aufgaben des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle leitenden und durchführenden Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder durch entsprechende Beschlüsse einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Funktion der Geschäftsführung kann lt. §13 Abs.8 einer anderen Person übertragen werden. In den Wirkungsbereich des Leitungsorgans fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresprogrammes und Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines bzw. werkvertraglich für diesen tätiger Personen,
7. Entsendung von Mitgliedern des Leitungsorgans oder anderer geeigneter Personen in außervereinliche Institutionen oder Gremien.
8. Das Leitungsorgan kann eine Geschäftsführung (§ 15) einsetzen.
9. Beschlussfassung über Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie anderen juristischen Personen.

§14 Besondere Obliegenheiten der Mitglieder des Leitungsorgans

1. Das Leitungsorgan kann intern einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Im Falle einer Nicht-Einsetzung einer Geschäftsführung, obliegt dem Leitungsorgan die Gesamtgeschäftsführung. Im Falle der Einsetzung einer Geschäftsführung, obliegt ihr die Einzelvertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Die Geschäftsführung führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
2. Soweit Mitglieder des Leitungsorgans mit Arbeiten betraut werden, die unabhängig der It. §11 Abs.10 über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen. Es gilt die Regelung §6 Abs.4 nach dem Vereinsgesetz 2002.

§15 Die Geschäftsführung

1. Um eine optimale Erfüllung der Vereinsaufgaben zu gewährleisten, kann das Leitungsorgan die Bestellung einer Geschäftsführung und deren Mitarbeiter*innen veranlassen.
2. In diesem Falle hat der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Leitungsorgans verantwortlich.
3. Im Falle der Einsetzung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin durch das Leitungsorgan gemäß §14 Abs.1, ist er/sie zur Einzelvertretung des Vereines berechtigt.
4. Die Leistungen der Mitarbeiter der Geschäftsführung sind gegen Vorlage von Honorarnoten, werkvertraglich oder dienstvertraglich in der Maßgabe eines marktüblichen Honorars zu entlohnen, sofern dies beansprucht wird.

§16 Der Fachbeirat

1. Dem Leitungsorgan können bei Bedarf ein Fachbeirat oder auch mehrere Fachbeiräte für organisatorische, wissenschaftliche, politische, journalistische, kulturelle, künstlerische und sonstige relevante Fragestellungen zur Seite gestellt werden.
2. Die Bestellung in den Fachbeirat und die Anzahl seiner Mitglieder wird durch das Leitungsorgan festgelegt. Die Funktion des Fachbeirates fällt zeitlich mit der Funktionsdauer des Leitungsorgans zusammen. Das Leitungsorgan kann einzelne oder alle dem jeweiligen Fachbeirat angehörenden Personen aus deren Funktion entheben. Der Fachbeirat hat grundsätzlich beratende Funktion.

§17 Rechnungsprüfer*innen

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Initiative Kommunalen Dialog – Verein zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der Bürger*inneninformation im ländlichen Raum

2. Die Funktion der Rechnungsprüfer*innen können auch auf externe, vereinsferne Personen (staatl. genehmigte/n Wirtschaftsprüfer*in, Steuerberater*in) übertragen werden.
3. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
4. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Leitungsorgan angehören.

§18 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§19 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsorgan ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsorgan binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsorgan innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§20 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
3. Das älteste Mitglied des Leitungsorgans hat die freiwillige Auflösung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.